

Steuerliche Behandlung von Solarstromanlagen

Die Steuerthematik einer Solarstromanlage betrifft die Umsatzsteuer und die Einkommenssteuer.

Der bürokratische Aufwand der Besteuerung für kleinere Solarstromanlagen wurde maßgeblich vereinfacht, da die Besteuerung komplett entfällt.

Als dafür geltende Anlagengröße wird die Bruttoleistung der Anlage in Kilowattpeak (kWp) entsprechend dem Eintrag im Marktstammdatenregister herangezogen.

Umsatzsteuer

Für den Neuerwerb und die Installation folgender Solarstromanlagen ist keine Umsatzsteuer zu zahlen:

- Anlagen bis 30 kWp auf, an oder in der Nähe von Gebäuden
- Anlagen über 30 kWp auf, an oder in der Nähe von
 - Wohnungen/Privatwohnungen (auch Gartenlauben oder Gebäude auf Freizeitgrundstücken)
 - öffentlichen oder anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen
 - gewerblich genutzten Gebäuden, in denen Wohnungen vorhanden sind

Als „in der Nähe“ von Gebäuden gelten Solarstromanlagen, die auf dem gleichen Gebäudegrundstück installiert sind (Garage, Gartenschuppen, Zaun). Ebenso, wenn zwischen dem Grundstück und der Anlage ein räumlicher oder funktionaler Nutzungszusammenhang besteht (z. B. einheitlicher Gebäudekomplex oder einheitliches Areal).

Der sogenannte Nullsteuersatz gilt nur für den Betreiber einer Solarstromanlage. Als Betreiber gilt der oder diejenigen, die im Marktstammdatenregister registrierungspflichtig sind oder voraussichtlich registrierungspflichtig werden.

Die tatsächliche Registrierung ist dabei (z. B. im Falle von sogenannten Balkonanlagen) nicht maßgeblich. Es genügt, wenn die Anlage an das Stromnetz angeschlossen werden soll. Ob der Strom ins Netz eingespeist wird oder eine Förderung durch das EEG besteht ist unerheblich. Auch für Inselanlagen (Solarstromanlagen ohne Netzanschluss) gilt der Nullsteuersatz.

Das die Voraussetzungen für den Nullsteuersatz erfüllt sind, muss vom Anlagenlieferanten (in der Regel der Installateur) nachgewiesen werden. Dazu genügt es, wenn der Erwerber der Solarstromanlage erklärt, dass er der Betreiber der Anlage ist, die installierte Bruttoleistung nicht mehr als 30 kW beträgt oder dass er sie auf einem begünstigten Gebäude betreibt. Dies kann auch im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

Der Nullsteuersatz umfasst alle, für den Betrieb einer Solarstromanlage erforderlichen Komponenten inkl. Batterie-

riespeicher sowie deren Montage. Wird der Batteriespeicher nicht gleichzeitig mit der Solarstromanlage beschafft, muss er eine Mindestkapazität von 5 kWh aufweisen, um unter die Nullbesteuerung zu fallen.

Auch erforderliche Nebenleistungen unterliegen dem Nullsteuersatz. Hierzu zählen u. a.

- die Erneuerung bzw. Ertüchtigung der Unterkonstruktion einer Solarstromanlage (z. B. durch eine Verbreiterung oder Aufdopplung von Sparren) und die Lieferung eines Taubenschutzes
- die Lieferung von Installations-/Befestigungsmaterial
- die Kabelinstallationen inkl. Erstellung des AC-Anschlusses
- die Erneuerung oder Ertüchtigung eines Zähler-schranks sowie Lieferung und Montage des Zweirichtungszählers
- die Bereitstellung von Gerüsten
- die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage
- die Übernahme der Anmeldung in das Marktstammdatenregister (MaStR)

Begünstigt ist auch der Austausch und die Installation defekter Komponenten sowie die Erweiterung einer bestehenden Anlage. Wird durch die Erweiterung die 30 kW Grenze überschritten, gilt der Nullsteuersatz für den nachträglichen ergänzten Anlagenteil nur, wenn die Bedingungen für Anlagen über 30 kW erfüllt sind.

Für eine Reparatur ohne gleichzeitige Lieferung von Ersatzteilen ist weiterhin Umsatzsteuer fällig, ebenso für Garantie und Wartungsverträge.

Wer keine anderweitigen umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte erzielt, kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen (Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht bei Einnahmen unter 22.000 €/Jahr) und muss dann auch keine Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch oder den Verkauf des Solarstroms bezahlen.

Die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuererklärung entfallen.

Auch die bisher erforderliche Gewerbeanmeldung sowie die Abgabe eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt sind nicht mehr erforderlich.

Altanlagen

Betreiber, die Solarstromanlagen bis zum 31.12.2022 zum Regelsteuersatz erworben haben, verzichteten meist auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, um den Vorsteuerabzug (Rückerstattung der Umsatzsteuer) vornehmen zu können. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist für fünf Jahre bindend. Der eingespeiste und selbst verbrauchte Solarstrom wird in dieser Zeit versteuert.

Um sofort wieder in die Kleinunternehmerregelung wechseln zu können und somit die Besteuerung des selbst verbrauchten Stroms zu vermeiden, ist eine sogenannte Entnahme der Solarstromanlage aus dem Unternehmen ins Privatvermögen möglich.

Bedingung ist, das mehr als 90 % des erzeugten Solarstroms für nicht unternehmerische Zwecke (z.B. Eigenverbrauch) verwendet werden. Dies muss gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden, gilt aber u. a. als erfüllt, wenn die Solarstromanlage mit einem Batteriespeicher ausgestattet ist, eine Wärmepumpe betrieben wird oder die regelmäßige Aufladung eines E-Autos erfolgt. Eine Änderungsmeldung an den Netzbetreiber ist nicht erforderlich.

Der ins Netz eingespeiste Solarstrom unterliegt weiter der Besteuerung.

Einkommenssteuer

Auf Gewinne aus Solarstromanlagen an oder auf Gebäuden sind keine Steuern zu entrichten. Freiflächenanlagen sind nicht steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung gilt rückwirkend ab 01. Januar 2022 für:

- Anlagen bis 30 kWp auf Einfamilienhäusern/Gewerbegebäuden (einschließlich Gartenhäuser, Garagen, Carports, Nebengebäuden).
Bei Ehepaaren ist es möglich, dass jeder Partner einzeln eine Anlage von max. 30 kWp auf dem Gebäude steuerfrei betreiben kann.
- Anlagen bis 15 kWp pro Wohn- bzw. Gewerbeinheit auf Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden und rein gewerblich genutzten Gebäuden.
Die 15 kWp-Grenze erhöht sich auf 30 kWp für Anlagen, die ab 2025 in Betrieb gehen bzw. erweitert werden

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb mehrerer Anlagen bis max. 100 kWp Gesamtleistung je Steuerpflichtigem bzw. je Mitunternehmerschaft. Wird diese Freigrenze überschritten, entfällt die Steuerbefreiung für alle Anlagen.

Bei der Ermittlung der Gesamtleistung mehrerer Anlagen werden nur solche Anlagen berücksichtigt, die unter der jeweiligen Freigrenze liegen, also die Bedingungen für die Steuerbefreiung erfüllen.

Anlagen im Eigenbesitz und Anlagenbeteiligungen (Mitunternehmerschaft) werden ebenfalls nicht zusammen gerechnet. Die Steuerbefreiung bleibt also auch dann bestehen wenn man z.B. eigene steuerbefreite Anlagen mit max. 100 kWp betreibt und zusätzlich an einer max. 100 kWp großen Anlage beteiligt ist.

Der Betreiber der Solarstromanlage muss nicht Eigentümer des Gebäudes sein.

Die Steuerbefreiung ist unabhängig von der Verwendung des Solarstroms. Der Strom muss nicht in den Gebäuden verwendet werden und kann auch komplett an Dritte verkauft werden

Ändern sich die Voraussetzungen innerhalb des Jahres, beginnt oder endet die Steuerbefreiung ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Ein Beispiel: Auf einem Gebäude mit drei Gewerbeheiten ist eine 50 kWp-Anlage installiert. Die Anlage überschreitet die Freigrenze von $3 \times 15 \text{ kWp} = 45 \text{ kWp}$ und ist steuerpflichtig. Durch Umbau entsteht ab dem 01.06. eine zusätzliche Gewerbeheit. Die Anlage ist bis zum 31.05. steuerpflichtig. Ab dem 01.06. entfällt die Steuerpflicht, da die neue Freigrenze von $4 \times 15 \text{ kWp} = 60 \text{ kWp}$ unterschritten wird.

Erwirtschaftet der Anlagenbetreiber lediglich Gewinne aus einer Solarstromanlage, entfällt das Einreichen einer Einnahme-Überschuss-Rechnung beim Finanzamt.

Die Steuerbefreiung hat auch Auswirkungen bezüglich der Aufwendungen für Solarstromanlagen. Da Erträge aus der Anlage nicht mehr versteuert werden sind Betriebsausgaben auch nicht mehr abzugsfähig. Abschreibungen, Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträge können ab 01.01.2022 nicht mehr in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen sind Anlagen in Gewerben, die neben der Stromerzeugung auch anderen Tätigkeiten nachgehen (z.B. Handwerksbetriebe, Unternehmen usw.).

Verbunden mit der Steuerbefreiung entfällt die Zwangsgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer.

KWK Umlage, Stromsteuer Netzentgelte, Konzessionsabgaben

KWK-Umlage, Stromsteuer, Netzentgelte und Konzessionsabgaben sind für selbst verbrauchten Solarstrom nur dann zu zahlen, wenn der Strom (im räumlichen Zusammenhang) durch das öffentliche Stromnetz fließt.

Im Falle des Direktverbrauchs (Stromverkauf) entfallen diese Steuern und Entgelte, da der Solarstrom per Definition nicht durch das öffentliche Stromnetz fließen darf. Konzessionsabgaben können dann anfallen, wenn für Direktleitungen öffentliche Verkehrswege genutzt werden.

Gewerbesteuer

Grundsätzlich besteht beim Betreiben einer Solarstromanlage auch die Gewerbesteuerpflicht. Hier gibt es jedoch einen Freibetrag von 24.500 € im Jahr. Liegt der Gewinn unter diesem Freibetrag entfällt die Gewerbesteuerpflicht.

Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, da der Betrieb einer Solarstromanlage kein Gewerbe im ordnungsrechtlichen Sinn ist.